



BESCHLUSS

VOM 25. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2020-0300
BESCHLUSS-NR. 2021-250
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Totalrevision Abfallverordnung;
Inkraftsetzung der totalrevidierten Abfallverordnung per 1. Februar 2022 sowie Genehmigung der Totalrevision der Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung und der neuen Richtlinie Siedlungsabfälle**

AUSGANGSLAGE

Die kommunale Abfallwirtschaft ist in der Abfallverordnung (AbVO; IE 900.01.06), den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 21. September 2000 (VZB AbVO; IE 900.01.05) sowie den behördenverbindlichen Grundlagenpapieren Entsorgungswesen vom 3. Dezember 2015 (GP EW; IE 900.05.03) bzw. Kehricht vom 4. Mai 2017 (GP KER; IE 900.05.05) geregelt. Weitere Bestimmungen sind in der Richtlinie Planung der Abfallentsorgung Private und Gewerbe (RICHT AE, 900.06.13) und Richtlinie Stand- und/oder Abholort von Abfallcontainern bei Neubauten und wesentlichen Umbauten (RICHT SUAFA, IE 900.06.14) festgehalten.

Nach der Festsetzung der totalrevidierten Abfallverordnung durch den Grossen Gemeinderat (GGRB-2021-116) und öffentlicher Auflage mit Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde die AbVO von der Baudirektion des Kantons Zürich am 3. November 2021 genehmigt. Die amtliche Publikation des kantonalen Genehmigungsbeschlusses erfolgte am 11. November 2021. Die neue AbVO kann somit per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt werden. Die VZB AbVO vom 21. September 2000 wurde inhaltlich an die AbVO angepasst. Die revidierten Vollziehungsbestimmungen sollen zeitgleich mit der AbVO in Kraft gesetzt werden.

Mit den Dokumenten GP EW, GP KER, RICHT AE und RICHT SUAFA sind im Bereich Entsorgung vier Dokumente in Kraft, welche ebenfalls Revisionen zu unterziehen sind. Teilweise enthalten die Dokumente widersprüchliche Informationen und gewisse Vorgaben sind in mehreren Dokumenten formuliert. Diese vier Dokumente sollen durch eine neue Richtlinie Siedlungsabfälle ersetzt werden.

VOLLZIEHUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ABFALLVERORDNUNG

Die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung wurden an den Text der revidierten Abfallverordnung und die übergeordneten Bestimmungen angepasst. Kompetenzen, die bei der früheren Gesundheitskommission lagen, werden neu der Abteilung Tiefbau zugewiesen.

Die bedeutendste Änderung betrifft den neuen Art. 2 Abs. 5 zum Thema Grundgebühr. Gemäss den aktuellen Bestimmungen erfolgt die Bemessung der Grundgebühr pro Wohneinheit bzw. Betrieb. In der Praxis ergeben sich aber diverse Spezialfälle, die bisher meist nach gängiger Praxis behandelt wurden, aber grösstenteils nicht schriftlich festgehalten waren. Diese Spezialfälle sollen neu verbindlich in den Vollziehungsbestimmungen geregelt werden.



BESCHLUSS

VOM 25. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-250

LEERE ODER TEILWEISE BEWOHNTE WOHNUNGEN

Gemäss Rechtsprechung schulden leere oder teilweise bewohnte Wohnungen die Abfall-Grundgebühr. Dies wird auch in Kapitel 5.2.2 der Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des Bundesamtes für Umwelt BAFU so festgehalten. Nach Art. 5 Abs. 2 VZB AbVO vom 21. September 2000 kann die Grundgebühr auf Gesuch bei einem Leerstand ab 3 Monaten erlassen werden. Um den administrativen Aufwand zu verringern, soll die erforderliche Dauer des Leerstandes für den Erlass der Grundgebühr auf ein Jahr verlängert werden.

HANDÄNDERUNGEN / NEUBEZUG IM LAUFENDEN JAHR

Bei Handänderungen oder Bezug eines Neubaus wird die Jahrespauschale bisher pro rata temporis verrechnet. Für das Sekretariat der Abteilung Tiefbau bedeutet dies nur einen geringen administrativen Mehraufwand. An der bisherigen Praxis wird festgehalten.

UNTERNEHMEN

Gemäss Art. 3 lit b der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2021 (VVEA, SR814.600) ist ein Unternehmen eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Diese Definition umfasst Unternehmen, aber auch Einheiten (z.B. Vereine, Stiftungen), die aufgrund ihrer Tätigkeit mit der öffentlichen Verwaltung in Kontakt stehen.

Hat ein Unternehmen mehr als 250 Vollzeitstellen, produziert dieses Unternehmen nach Definition gemäss Art. 3 lit a VVEA keine Siedlungsabfälle. Diese Unternehmen sind aus dem Entsorgungsmonopol der Kantone entlassen und sie sind selber für das Entsorgen ihrer Abfälle verantwortlich. Entsprechend bezahlen sie auch keine Abfall-Grundgebühr. Dasselbe gilt auch für Betriebe, die zu einem Konzern mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem gehören (z.B. Franchisenehmer mit einer eigenen UID) oder Filialen eines Unternehmens mit mehr als 250 Vollzeitstellen (z.B. Grossverteiler etc.). Inaktive Betriebe und Betriebe ohne eigene Räumlichkeiten (Briefkastenfirmen) schulden ebenfalls keine Grundgebühr.

Hat ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen eine oder mehrere Filialen, so schulden gemäss der BAFU-Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» alle Betriebsstandorte eine Grundgebühr. Allgemein gilt, dass die Grundgebühr auch dann geschuldet wird, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistung (zeitweise) nicht oder in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies betrifft zum Beispiel Unternehmen, die Abfälle über den Gewerbetarif bei der KEZO entsorgen und nicht die offiziellen Gebührensäcke benutzen.

VEREINE / STIFTUNGEN / ANDERE ORGANISATIONEN

Nach Definition VVEA schulden Vereine, Stiftungen und andere Organisationen mit eigener UID eine Grundgebühr. Heute wird diese Gebührenpflicht nicht einheitlich gehandhabt. Neu sollen Vereine, Stiftungen und andere Organisationen eine Grundgebühr bezahlen, sofern sie über eigene oder dauerhaft gemietete Vereinslokalitäten verfügen (z.B. Tennisclub Effretikon, Armbrustschützen Bisikon, etc.).



BESCHLUSS

VOM 25. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-250

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Die Baudirektion des Kanton Zürich empfiehlt, die politischen Gemeinden wie Unternehmen zu behandeln. Für jede Betriebseinheit (Schulhäuser, Jugendhaus etc.) soll eine Gebühr erhoben werden. Dies ist bereits heute gängige Praxis.

DIENSTLEISTUNG ODER GEWERBE IN DER WOHNUNG BZW. PRIVATHAUS

Gemäss Beschluss der Gesundheitsbehörde vom 27. September 1995 (Gesch.-Nr. 121) haben Gewerbe, die in Wohnungen / Einfamilienhäusern betrieben werden, keine Gewerbe-Grundgebühr zu entrichten. Dies betrifft zum Beispiel Treuhandbüros oder kleine Coiffeursalons. In Illnau-Effretikon profitieren ca. 600 Kleingewerbe von dieser Regelung. Gemäss Rechtsprechung wäre es grundsätzlich zulässig, von solchen Unternehmen eine Gewerbe-Grundgebühr zu verlangen. Die Baudirektion des Kanton Zürich gibt dazu keine konkrete Empfehlung ab. An der bisherigen Regelung soll festgehalten werden.

Neu wird diese liberale Bestimmung zudem auf Gewerbe ausgeweitet, die in Nebengebäuden der Wohnräume betrieben werden. Die betrifft auch Landwirtschaftsbetriebe, die bereits bisher nach gängiger Praxis keine Gewerbe-Grundgebühr entrichten müssen.

PRAXIS- ODER BÜROGEMEINSCHAFTEN

Gemäss Empfehlung der Baudirektion des Kanton Zürich wird Praxis- und Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten, nur eine Gewerbe-Grundgebühr verrechnet.

EINZELPERSONEN MIT MEHREREN KLEINUNTERNEHMUNGEN

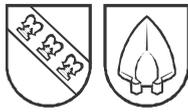
Gemäss Empfehlung der Baudirektion des Kanton Zürich sollen Einzelpersonen mit mehreren Kleinunternehmungen nur eine Gewerbe-Grundgebühr bezahlen.

RICHTLINIE SIEDLUNGSABFÄLLE

Das Dokument GP EW ist eine Auslegeordnung des Entsorgungswesens Illnau-Effretikon, Stand Ende 2015. Darin werden zum Beispiel Wertstoffsammlungen und Dienstleistungen aufgeführt, welche von der Stadt angeboten werden. Aufgezeigt wird auch die finanzielle Situation des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung oder Sammelintervalle für Wertstoffe. Das GP KER legt fest, wie und wo Haus- und Gewerbekehrrecht entsorgt werden muss. Die Dokumente RICHT AE und RICHT SUAFA machen weitere Vorgaben zur Ausgestaltung von Abfallbereitstellungsplätzen und dienen als Planungshilfe.

Die operativen Vorgaben zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und Gewerbe sollen neu alle in einer Richtlinie Siedlungsabfälle zusammengefasst werden. Darin enthalten sind zum Beispiel Sammelintervalle, Anforderungen an Bereitstellungsorte oder erlaubte Behältnisse.

In Anlehnung an den Beschluss des Grossen Gemeinderates zur Bewilligung eines Rahmenkredites für den Bau von Unterflurcontainern für die Kehrichtbereitstellung (GGRB 2020-62) und Kapitel 3.2.3 GP KER wird neu bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von Liegenschaften ab 29 Wohneinheiten grundsätzlich der Bau von Unterflurcontainern für Kehricht verlangt.



BESCHLUSS

VOM 25. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-250

Gemäss Art. 4 Abs. 4 AbVO vom 15. Juli 2021 wird die Bestimmung aufgenommen, wonach sich die Stadt zur Förderung von Unterflurcontainern bei privaten Bauten finanziell beteiligen kann, sofern der Unterflurcontainer öffentlich genutzt werden kann. Die Kostenbeteiligung ist abhängig vom öffentlichen Interesse an der Nutzung der Unterflurcontainer durch Bewohnende von benachbarten Liegenschaften.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung vom 15. Juli 2021 wird per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 3. November 2021 werden genehmigt und per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.
3. Die Richtlinie Siedlungsabfälle vom 3. November 2021 wird genehmigt und per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.
4. Die folgenden Dokumente werden per 1. Februar 2022 ausser Kraft gesetzt:
 - Abfallverordnung (AbVO; IE 900.01.06) vom 15. Juni 2000
 - Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung (VZB AbVO; IE 900.01.05) vom 21. September 2000
 - Grundlagenpapier Entsorgungswesen (GP EW, 900.05.03) vom 3. Dezember 2015
 - Grundlagenpapier Kehricht (GP KER, 900.05.04) vom 4. Mai 2017
 - Richtlinie Planung der Abfallentsorgung (RICHT AE, 900.06.13) vom Januar 2014
 - Richtlinie Stand und/oder Abholort von Abfallcontainern (RICHT SUAFA, 900.06.14) vom Januar 2014
5. Gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation des Beschlusses und der Nachführung der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung beauftragt.



BESCHLUSS

VOM 25. NOVEMBER 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-250

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales
 - b. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 29.11.2021